OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651867/4/MS

Datum:
Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H S, G in S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. September 2020, GZ: BHVBVerk-2019-378105/48-Pl, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2020, GZ: BHVBVerk-2019-378105/48-Pl, wurde Herrn H S (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der Anordnung des Bescheides vom 17. Februar 2020 und des Erkenntnisses vom 8. Juli 2020, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen.

Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde ausgeschlossen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, den Führerschein unmittelbar nach Zustellung dieses Bescheides bei der belangten Behörde oder bei der Polizeiinspektion Schwanenstadt abzugeben.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2020 und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Juli 2020, GZ: LVwG-651725/8/Bi, seien in Rechtskraft erwachsen und habe der Beschwerdeführer die für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie nicht beigebracht.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 (persönlich eingebracht am selben Tag) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe keinerlei gesundheitliche Einschränkungen und deshalb vollkommen fit um Kfz‘s zu lenken. Die belangte Behörde habe kein Recht ihm den Führerschein zu nehmen, er sei gesund und es gebe keinen Grund ihm irgendwelche Krankheiten zuzuschreiben. Weshalb er seinen Führerschein zurück haben möchte.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2019-378105/24-Pl, aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Juli 2020, GZ: LVwG-651725/8/Bi, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2020 als unbegründet abgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Verhandlungsantrag abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 389 entgegenstehen, da entscheidungswesentlich hier „nur“ die Fragen sind, ob der Bescheid, mit dem der Beschwerdeführer aufgefordert wurde die fachärztliche Stellungnahme beizubringen, in Rechtskraft erwachsen ist und ob der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nachgekommen ist. Beide Fragen können aufgrund des vorliegenden Aktes beantwortet werden und ist die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich, da diese zu keinem anderen Ergebnis führen kann, als die vorliegende Aktenlage aufzeigt. Dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich der Aufforderung entsprochen hat, wurde in der Beschwerde nicht vorgebracht.
Die Frage, ob beim Beschwerdeführer gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, ist hier nicht mehr gegenständlich, sondern ist entscheidungsrelevant, ob die Vorschreibung der Vorlage einer Stellungnahme für Psychiatrie rechtskräftig erfolgte und ob diese beigebracht wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich

der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach dem letzten Satz der eben angeführten gesetzlichen Bestimmung ist die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung der Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen innerhalb der mit rechtskräftigen Bescheid festgesetzten Frist keine Folge leistet.

Entscheidungsrelevant ist gegenständlich, ob dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid die Beibringung von Befunden (hier: der Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie) mit rechtskräftigem Bescheid vorgeschrieben wurde und ob der Beschwerdeführer dieser Aufforderung entsprochen hat.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen wurde dem Beschwerdeführer die Erbringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen, da diese zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlich ist, mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2020 aufgetragen, welcher aufgrund der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde nicht in Rechtskraft erwachsen ist.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Juli 2020 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2020 als unbegründet abgewiesen, womit dem Beschwerdeführer im Ergebnis rechtskräftig aufgetragen wurde, die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer bis dato nicht nachgekommen, sodass die belangte Behörde aufgrund § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers zwingend zu entziehen hatte.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß